

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 35 (1913)

**Artikel:** Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses

**Autor:** Heuberger, S.

**Kapitel:** Nachtrag III: Renger als Mitglied des Grossen und des kleinen Rates

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-40722>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Nachtrag III.

## Rengger als Mitglied des Großen und des Kleinen Rates.

In dem Creditiv, das die Regierung ihrem Vertreter zum Wiener Kongresse mitgab,<sup>1</sup> vom 1. Juli 1814, bezeichnete sie ihn als Mitglied des souveränen Kantonsrates; nicht weil er es wirklich war, sondern jedenfalls nur, um seiner Person mehr Ansehen und Gewicht zu verschaffen. Den richtigen Ausdruck brauchte die Regierung in ihrem Briefe vom 28. Juni 1814,<sup>2</sup> indem sie in der Adresse schrieb: gewesenes Mitglied des großen Rethes des Kantons Aargau.

Nachdem ihn nämlich am 8. April 1803 vier Kreise zum Kandidaten des Großen Rates gewählt hatten, wurde Rengger am 19. April wirkliches Mitglied und arbeitete eifrig an der Gestaltung des Kantons. Als jedoch die aristokratische Partei und insbesondere Dolder durch Intrigen in die Regierung gelangten und Renggers Wahl hintertrieben, verließ dieser den Aargau und nahm seinen Wohnsitz in Lausanne.<sup>3</sup> Nicht ohne Bitterkeit, wie man aus seinem Briefe vom 1. Weinmonat 1813 an Stapfer ersieht: „Ungeachtet ich mich durch die im Jahre 1803 erfahrene Behandlung von allen meinen Pflichten gegen den Kanton für losgebunden ansehen konnte, so habe ich, so oft man mir seit Dolders Tode von Ansiedlung in demselben sprach, immer geantwortet, daß ich, so viele Aufopferungen es mich auch kosten würde, dazu geneigt sei, sobald ich dort einen angemessenen Wirkungskreis vor mir sehe würde; daß dies aber, je länger man zögerte, desto schwerer für mich werden dürfte. Die erste Frucht dieser Unterhandlung aber war, daß man bei der letzten Grossratserneuerung ein Gesetz mache, um Sie und mich von der Wahl auszuschließen. Denn daß dieses der einzige Zweck des Gesetzes über den Wohnsitz im Kanton als Wählbarkeitsbeding war, hat man mir von verschiedenen

<sup>1</sup> Siehe Nr. 2 des Briefwechsels, S. 35.

<sup>2</sup> Nr. 3 des Briefwechsels, S. 36.

<sup>3</sup> Wydler I 120 f.; 133.

Seiten her eingestanden.“<sup>1</sup> Seine Freunde boten dann Rengger das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten an. Er schlug das aus, weil er „kein Jota von Recht und besonders von aargauischem Recht verstände“ . . . „Wäre ich in den Großen Rat ernannt worden, so hätte ich die Stelle angenommen und mich entschlossen, auch ohne andern Beruf mich im Kanton niederzulassen.“<sup>2</sup>

Rengger wurde demnach von der aargauischen Regierung erst wieder zu Ehren gezogen, als die Existenz des Staates in Frage stand. Und als er sie in Wien so manhaft verteidigte, schenkte ihm am 11. Dezember 1814 die Stadt-Gemeinde Aarburg ihr Bürgerrecht, um ihn als Mitglied in den Großen Rat wählen zu können.<sup>3</sup> Es ist bemerkenswert, daß gerade eine Gemeinde an der Berner Grenze dem Unwalte des Aargaus den Weg in die Staatsbehörde bahnte. Aarburg teilte dies sofort dem Kleinen Rat mit und ersuchte um Bestätigung der Bürgerrechtsurkunde. Sie schrieb:

Unsere Bürgerschaft glaubt, es sey für unsern Kanton außerst ersprießlich und wichtig, wenn ein so hochverdienter Mann sein noch übriges thätiges Leben demselben widme, und hoffet, durch diesen Beschuß etwas beytragen zu können, Minister Rengger hierzu zu vermögen — wobey wir übrigens nicht verhehlen wollen, daß wir neben dem Wohl unsers Kantons im allgemeinen auch das besondere unseres Orts hierbey im Auge hatten.

Der Kleine Rat bestätigte am 12. Dezember den Bürgerbrief und schrieb der Stadt Aarburg:

In Beylage senden wir Ihnen die Urkunde, vermittelst welcher dem durch seine Kenntnisse und Denkungsart, als auch (s.) durch seine Verdienste um sein Vaterland ausgezeichneten Herrn Albrecht Rengger von Brugg gewesenen Minister des Innern der Helvetischen Republik und dermaligen Deputierten Unseres Kantons während des Kongresses in Wien das Bürgerrecht Ihrer Stadt zum Geschenk gemacht wird, mit Unserer Genehmigung versehen zurück, mit der Versicherung, daß

<sup>1</sup> Die Wahlordnung zu Erneuerung des Großen Raths, Gesetz vom 4. Christmonat 1807, enthielt folgende Bestimmung (§ 17): Um von einer Kreisversammlung zum direkten Mitgliede des Großen Raths ernannt werden zu können, muß man . . . und im Kanton wohnhaft oder angesessen sein. — Sammlung der . . . Aarg. Gesetze und Verordnungen, Aarau 1811, III. Band S. 112.

<sup>2</sup> Wydler II 155 f.

<sup>3</sup> Wydler I 162.

Wir die Absicht und Gesinnung, welche die Bürgerschaft von Marburg zu diesem Geschenk bewog, bestens zu würdigen wissen. Gott mit Euch!<sup>1</sup>

Am 27. Dezember trug sodann der Kleine Rat dem Bezirksamt Zofingen auf, durch die Kreisversammlung ein Mitglied in den Großen Rat wählen zu lassen, weil Albrecht Bohnenblust von Marburg aus dieser Behörde getreten war. Am 3. Januar 1815 ernannte die Kreisversammlung von Marburg Doct. Albrecht Rengger an Platz (f.) des alt Ammann Bohnenblust zum direkten Mitgliede des Großen Rats für den Kreis Marburg, und der Kleine Rat bestätigte die Wahlakte am 4. Januar.<sup>2</sup>

Diese Wahl nahm Rengger ohne Zögern an, während er sich für den Eintritt in die Regierung Bedenkzeit bis nach seiner Rückkehr erbat.<sup>3</sup> Aber nur in einem privaten Briefe an J. E. feer vom 18. Hornung nannte er den entscheidenden Grund dieses Zögerns: er wolle ja gerne nach Kräften mittrudern, so lange dem Schiffe noch Gefahr drohe. „Allein ich möchte erst wissen, ob die neue Regierung auf eine Art zusammen gesetzt ist und sich so einrichtet, daß man hoffen darf, etwas Gutes daraus werden zu sehen. So könnte ich mich nicht entschließen, einer Nomadenregierung anzugehören, deren Mitglieder überall, außer da, wo sie sein sollen, anzutreffen sind. Die neuen Regierungsglieder haben große Verpflichtungen zu erfüllen; sie sollen die Meinung rechtfertigen, die man von dem Kanton zu geben gesucht hat; sie sollen den Schutz rechtfertigen, den er genießt, und mehr noch denn alles andere: sie sollen dem biedern aargauischen Volke die Treue lohnen, mit der es an seiner Selbstständigkeit hängt. Das Wenigste, was man von ihnen fordern kann, ist, daß sie ganz für ihre Stellen leben.“<sup>4</sup>

Obwohl er nach seiner Rückkehr aus Wien manches anders fand, als er es wünschte, übernahm Rengger die Regierungsstelle,

<sup>1</sup> Protok. des Kl. R. und Aktenbund I A 6, Nr. 42, des Staatsarchivs.

<sup>2</sup> Protokoll des Kl. Rates und Briefwechsel Nr. 43 S. 99. Nach J. E. feer wäre die Wahl Renggers in den Großen Rat schon vor dem 25. Dez. 1814 erfolgt: Argovia XXII 128. Es muß hier irgend ein Irrtum vorliegen.

<sup>3</sup> Über die Ernennung Renggers in den Kl. R. siehe Nr. 38, S. 93, des Briefwechsels; Nr. 41 S. 95 f.; Nr. 43 S. 99. Die Marauer Zeitung meldete die Wahlen in den Kl. R. schon am 27. Jan.

<sup>4</sup> Wydler II 209 f.

„um nicht von aller Welt und am Ende auch von mir selbst verdammt zu werden.“<sup>1</sup>

Am 8. Juni 1815 gab Rengger in der Sitzung des Kleinen Rates die urkundliche Erklärung ab, er werde seine bürgerlichen Rechte nur im Kanton Aargau ausüben.

Die Erhaltung des Kantons war dem Staatsmann Rengger nur Mittel zu dem Zwecke, einen modernen Rechtsstaat zu schaffen. Und nun mußte er selber Hand anlegen, um diesen Zweck zu erreichen.

Allerdings fand er in der Regierung „manches anders, als er sich vorgestellt hatte, besonders vielen von den früheren Regierungen zurückgebliebenen Sauerteig, weshalb er oft in den wichtigsten Ansichten von seinen Kollegen abwich.“<sup>2</sup> Aber er hoffte auf allmäßliche Besserung. Von der Festigkeit seiner modernen, republikanischen Grundsätze gibt folgender Auszug aus dem Protokoll des Kleinen Rates einen kräftigen Beweis und zugleich ein kleines Beispiel vom alten Sauerteig.

#### Sitzung des Kleinen Rates vom 28. Juli 1815.

Art. 8. Aus vorwaltenden Betrachtungen wird dem alt Bärenwirt Rudolf Umsler von Schinznacht die Hälfte jener Geldstrafe von Einhundert franken nachgelassen, welche ihm wegen verbotener Wirtschaft gerichtlich auferlegt wurde.

Art. 9. Aus besondern freundshaftlichen Rücksichten gegen die hohe Regierung des Standes Schaffhausen wird dem von ihr zur Gnade empfohlenen Fuhrhalter Georg Bäschlin die vom Bezirksgericht Brugg wegen Übertretung des Fuhrladungsgesetzes auferlegte Geldstrafe von 120 fr. auf 50 vermindert und somit ein Nachlaß von 70 zugestanden.

Art. 10. Da in jedem wohlgeordneten Staate das Begnadigungsrecht nur als ein Hülfsmittel für die Unvollkommenheit der Gesetze angesehen und daher nur selten und nur in außerordentlichen Fällen ausgeübt wird. Da diesem Grundsatz zufolge das Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen durch die bestehende Verfassung dem Großen Rat selbst vorbehalten ist. Da sich hieraus folgern läßt, daß, gleichwie dies beinahe allgemein und selbst in monarchischen Staaten beobachtet

<sup>1</sup> Wydler I 162.

<sup>2</sup> Siehe seinen Brief vom 30. Sept. 1815 bei Wydler II 220.

wird, die Begnadigung nur in peinlichen Fällen und keineswegs für Zucht-Polizeivergehen unter der gegenwärtigen Verfassung stattfinden könne. Da im Falle, wo über diese Auslegung der Verfassung Zweifel obwalten könnten, dieselben durch das Gesetz gelöst werden müßten und keine Behörde im Staat, ohne durch ein ausdrückliches Gesetz dazu bevollmächtigt zu sein, sich irgend ein Begnadigungsrecht anmaßen kann. Da in jedem Fall das Begnadigungsrecht nur über Strafurteile, die in letzter Instanz ergangen sind, kann ausgeübt werden, wenn anders nicht Willkür an der Stelle des Gesetzes herrschen und Verwirrung der öffentlichen Gewalten eintreten soll:

So hat der Unterzeichnete den zwei Begnadigungsbeschlüssen, die unter heutigem Datum der eine in Betreff des Fuhrmanns Georg Bäschlin von Schaffhausen, der andere in Betreff des Winkelwirts Hans Rudolf Amsler von Schinznacht ergangen sind — keineswegs bestimmen können, sondern darauf angetragen, daß die Bittsteller an ihren verfassungsmäßigen Richter, das Appellationsgericht, gewiesen werden. sig. Rengger.

---